

ein Grund, auf die Definition zu dringen, weil diese Offenbarungslehre, welche so sehr angegriffen war, der Gefahr der Verdunkelung ausgesetzt werde, wenn man über sie trotz jener Angriffe mit Stillschweigen hinweggehe. Auf beiden Seiten zeigte sich eine große Kühnheit. In Privatgesprächen, bei Versammlungen, in den Generalcongregationen, überall zeigte sich der zwischen den Vätern bestehende Gegensatz. Ende Januar richteten endlich gegen 380 Väter durch den armenischen Patriarchen Hassun und den Erzbischof Ledochowski von Posen-Gnesen an die Commission, welche die Vorschläge der Väter zu prüfen hatte, das Postulat ein, die Lehre von der Unfehlbarkeit „in klaren, deutlichen, jeden Zweifel ausschließenden Worten“ zu definiren. In anderen Postulaten schlossen sich viele Väter an, so daß die Zahl der Bittsteller ungefähr 500 betrug, also weit über die Hälfte der Väter hinausging (ib. 923 b sqq. 1697 b). Die Gegner der Definition überreichten durch den Cardinal Schwarzenberg dem heiligen Vater fünf Bittschriften, in welchen sie ihn baten, nicht zuzulassen, daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit dem Concil vorgelegt werde. Diese Bittschriften trugen zusammen 136 Unterschriften (ib. 944 a sqq.). Der heilige Vater überließ die Entscheidung der zuständigen Congregation, und diese empfahl die Berücksichtigung der von ungefähr 500 Vätern eingereichten Postulate. Nur ein Mitglied, Cardinal Kaufschner von Wien (s. d. Art.), war anderer Ansicht. So wurde denn dem 11. Kapitel des Schemas von der Kirche ein von Cardinal Bilio (s. Coll. Lac. VII, 1699 c) verfaßtes Kapitel beigelegt, welches die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes darlegt. Dasselbe wurde am 6. März den Vätern zugestellt mit der Mahnung, ihre Bemerkungen zum 11. und dem hinzugefügten Kapitel bis zum 17. März schriftlich einzureichen; auf Bitten derjenigen, welche Gegner der Definition waren, wurde die Frist bis auf den 25. März ausgedehnt. — Unterdessen ward auf dem Concil wie außerhalb desselben der schriftliche Kampf um die Unfehlbarkeit immer hitziger. In Schriften traten öffentlich gegen einander auf besonders Bischof Dupanloup von Orleans und Erzbischof Dechamps von Mecheln, von denen jener Gegner, dieser Förderer der Definition war (Coll. Lac. VII, 1818 a sqq.). Andere Bischöfe theilnahmen sich in verschiedener Weise an der Controverse (ib. 1352 b sqq.). Draußen wurde die Controverse besonders erregt in Frankreich und Deutschland erörtert. In Frankreich schrieb der frühere Oratorianer Gratry (s. d. Art.) mehrere in Form und Inhalt weit über die Grenzen des Erlaubten hinausgehende Briefe gegen den Erzbischof Dechamps, das Concil und Einrichtungen der Kirche; ihm antworteten besonders Dechamps und Guéranger (s. d. Art.), Abt von Solesmes (Coll. Lac. VII, 1376 c sqq.). Bischof Räß von Straßburg (s. d. Art.) verurtheilte in einem an den Clerus und das Volk

seiner Diocese gerichteten Schreiben vom 19. Februar (ib. 1391 a sqq.) die beiden ersten Briefe Gratry's und verbot unter Strafe die Lectüre, Weiterverbreitung und Aufbewahrung dieser und anderer Briefe, welche derselbe Verfasser noch schreiben werde; sehr viele andere Bischöfe folgten seinem Beispiele (ib. 1393 b sqq.). Dagegen hatten die Bischöfe Strokmayer von Diakovar und David von St.-Brieuc Gratry schon nach seinem ersten Briefe als willkommenen Kampfgenossen begrüßt und ermuntert, den Kampf fortzusetzen (ib. 1383 a sqq.). Leider ließ sich auch der um die Kirche so hoch verdiente Graf Montalembert (s. d. Art. VIII, 1826), welcher schon vor dem Concil in einem Briefe an die Verfasser der Koblenzer Laienadresse als Gegner der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit aufgetreten war, zu einem sehr jornigen Ausdruck über die Förderer der Definition und zur Approbation der Briefe Gratry's kurz vor seinem Tode hinreißen, was Pius IX. außerordentlich schmerzlich berührte. Im Uebrigen erhoben sich aus Clerus und Volk von Frankreich überaus zahlreiche Stimmen zu Gunsten der Definition, und in einer großen Menge von Petitionen an den Papst wurde die Definition vom Clerus erbeten (Coll. Lac. VII, 1444 a sqq. 1469 c sqq.). — In Deutschland war es besonders der Universitätsprofessor und Stiftingspropst J. v. Döllinger, welcher das Concil zum Gegenstande heftiger Angriffe machte. Aus seiner Feder stammen die in der „Allgemeinen Zeitung“ erschienenen „Römischen Briefe“, zu denen ihm seine Freunde aus Rom das Material lieferten; später erschienen sie in Buchform unter dem Pseudonym „Quirinus“ (München 1870). Nach Einreichung des Postulats der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit griff Döllinger dasselbe äußerst heftig in der „Allgemeinen Zeitung“ an (Coll. Lac. VII, 1478 a sqq.), wobei er aber nicht nur auf dogmatischem Gebiete, sondern auch in seinem Specialfache, der Kirchengeschichte, sich bedeutende Blößen gab, wie ihm dieß von vielen Seiten nachgewiesen wurde (ib. 1477 b sqq.). Dieß hinderte indessen nicht, daß ihm aus vielen Theilen Deutschlands Zustimmungsadressen zuströmen, so aus Breslau, Braunschweig, Bonn, Prag, Münster, Köln, aus Baden (ib. 1482 a sqq.). In dieser für die Kirche Deutschlands so gefährlichen Bewegung der Geister hielten es die Bischöfe Deutschlands für ihre Pflicht, ihre Stimme zu erheben, und auch diejenigen, welche auf dem Concil die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit verhindern zu müssen glaubten, traten den revolutionären Bewegungen mit aller Entschiedenheit entgegen. Als Döllinger erklärt hatte, er habe den oben erwähnten Artikel mit dem Bewußtsein geschrieben, im Wesen der Frage mit der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe einig zu sein, trat der Bischof von Mainz, Emmanuel v. Ketteler (s. d. Art.), ein Schüler Döllingers, mit einer Erklärung in die Dessen-